

Ostschweizerischer Geometerverein : ausserordentliche Versammlung vom 8. Juni 1918 in St. Gallen

Autor(en): **Schümperli, J.**

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Der Zentralvorstand wird zu handen der nächstjährigen Delegiertenversammlung eine ausführliche Vorlage ausarbeiten.

Seebach, den 9. Juli 1918.

Im Auftrage des Zentralvorstandes,
Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.

Ostschweizerischer Geometerverein.

Außerordentliche Versammlung

vom 8. Juni 1918 in St. Gallen.

Vorsitzender: Präsident *J. Allenspach*, Goßau.

Anwesend: Laut Präsenzliste 20 Mitglieder.

Als neues Mitglied wird im Anschluß an das Begrüßungswort des Vorsitzenden in den Verein aufgenommen Robert Muggler, Amriswil.

Nach Verlesung des Protokolls der ordentlichen Jahresversammlung vom 24. Februar 1918 und einer Mitteilung des Vorsitzenden über den Verlauf der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 1918 in Olten wird zum Haupttraktandum, der Beratung des Entwurfes für eine neue Vermessungsinstruktion übergegangen.

Die hierüber eröffnete, ausgiebig benützte Diskussion beweist das rege Interesse der Vereinsmitglieder für diesen Beratungsgegenstand. Aus der Reihe der mehrheitlich genehmigten Abänderungsvorschläge mögen hier diejenigen betreffend Artikel 22 und 43 des neuen Entwurfes erwähnt sein. Der Abänderungsvorschlag zu Art. 22 will Art. 50, Absatz 1, der alten Instruktion in die neue hinübergenommen wissen (Verbindung der zweimaligen Polygonseitenmessung mit der Handrißaufnahme). Art. 43 der neuen Instruktion soll dahin abgeändert werden, daß die Ausarbeitung des Uebersichtsplanes mit Höhenkurvenaufnahme in der Regel dem mit der Durchführung einer Grundbuchvermessung beauftragten Geometer verbleibt.

Nach beendigter Beratung des Instruktionsentwurfes macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß sich nach dem von der Oltener Delegiertenversammlung aufgestellten bereinigten

Wortlaut des Taxationsreglements des Schweizerischen Geometervereins für den Ostschweizerischen Geometerverein die Notwendigkeit ergibt, Art. 11 des neuen Taxationsreglementes abzuändern und zwar in dem Sinne, daß dieser die obligatorische Unterbreitung eingegangener Vermessungsverträge beim Präsidenten der Taxationskommission vorschreibt. Die Versammlung stimmt dem bezüglichen Revisionsantrage zu und beendet damit in bereits ziemlich vorgerückter Nachmittagsstunde ihre Tagung.

Frauenfeld, 9. Juli 1918.

Jul. Schümperli.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Förderung der Güterzusammenlegungen.

(Vom 23. März 1918.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38—42, Schlußtitel des ZGB, und die Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893,

beschließt:

1. Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, nachdem diese durchgeführt ist.

2. Die Kantone haben bei der Aufstellung und Ausführung ihrer Vermessungsprogramme diesem Umstande Rechnung zu tragen. Die kantonalen Behörden haben auf die Güterzusammenlegungen hinzuwirken.

3. Der Bundesbeitrag an die Güterzusammenlegung wird in jedem einzelnen Falle mindestens um den Betrag erhöht, der dadurch mit Bezug auf die Grundbuchvermessung über das zusammengelegte Gebiet dem Bunde erspart wird.

Diese Erhöhung des Bundesbeitrages an die Güterzusammenlegung wird in der Regel 5 ‰, höchstens aber 20 ‰ der Güterzusammenlegungskosten betragen.

Art. 9, lit. *b*, des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft, wonach der Bundesbeitrag 40 ‰, bzw. 50 ‰ der Gesamtkosten nicht übersteigen darf, bleibt vorbehalten.